1.12.18

EINWOHNERGEMEINDE WENGI 3251 WENGI BEI BÜREN

REGLEMENT

für den

Gebührentarif

zur Benützung der öffentlichen Vieh- und Lastwaage der Einwohnergemeinde Wengi.

Die Einwohnergemeinde Wengi erlässt

- in Anwendung der Verfügung vom 1. Juni 1987 des Kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit
- und gestützt auf Art. 11 lit. b des Organisationsreglementes vom 14.12.1989

folgendes Reglement über die Waaggebühren:

1. Die vom Gemeinderat gewählten Waagmeister und ihre Stellvertreter erheben für die Benützung der öffentlichen Waage zuhanden der Gemeindekasse Waaggebühren nach Tarif Art. 3.

2. Für ihre Verrichtungen erhalten die Waagmeister und ihre Stellvertreter eine Entschädigung nach Entschädigungsreglement.

3. Es gelten folgende Waaggebühren nach Nettogewicht *(zusätzlich die Entschädigung gemäss Ziffer 2)*:

a)	Mindestgebühr bis 2'000 kg	Fr. 4.-- pro Waagschein
	von 2'001 kg bis 5'000 kg	Fr. 6.-- pro Waagschein
	von 5'001 kg bis 10'000 kg	Fr. 8.-- pro Waagschein
	von 10'001 kg bis 15'000 kg	Fr. 10.-- pro Waagschein
b)	Tiere an der Hand geführt	Fr. 2.-- pro Waagschein

4. Das Rückwägen leerer Fahrzeuge ist inbegriffen.

5. Der Gemeinderat wird ermächtigt, teuerungsbedingte Tarifanpassungen im Rahmen der kantonalen Vorschriften in eigener Kompetenz vorzunehmen.

6. Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Kantonale Volkswirtschaftsdirektion in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 1990 angenommen.

Wengi, 11. Juni 1990.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident: Die Sekretärin:

REGLEMENT für den Gebührentarif zur Benützung der öffentlichen Vieh- und Lastwaage

der Einwohnergemeinde Wengi bei Büren vom 11. Juni 1990

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt.

Bern, 23. Juli 1990

Der Volkswirtschaftsdirektor:

Regierungsrat P. Siegenthaler